

Sachverständigenvergütung nach JVEG im Bundesland Brandenburg

Merkblatt 02

Stand: Juli 2018

Einleitung:

Die Brandenburgische Ingenieurkammer (BBIK) ist Körperschaft öffentlichen Rechts für alle im Bundesland tätigen Ingenieurinnen und Ingenieure, darunter auch für die öffentlich bestellten und vereidigten sowie frei tätigen Sachverständigen.

Mit der erstmaligen Einführung des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) 2004 in der gegenwärtigen Fassung vom 11.10.2016 wird den Sachverständigen ein Vergütungsanspruch zugesprochen.

Zur Regelung einer allgemeinen Vergütung werden über § 9 Stundensätze benannt, die nach bundesweiten Erhebungen der Ingenieurkammern unterhalb der betriebswirtschaftlich erforderlichen Höhe liegen.

Nach vorgenannten Erhebungen und unter Berücksichtigung üblicher Ansätze für Gewinn und Verlust im Rahmen einer Stundensatzkalkulation werden folgende sachgebietsübergreifende betriebswirtschaftlich erforderliche Mindeststundensätze empfohlen:

Sachverständige	115,00 €/h
Qualifizierte Mitarbeiter (Ingenieur)	83,00 €/h
Sonst. Hilfskräfte	45,00 €/h

Diese Stundenmindestsätze sollen insbesondere den Gerichten bei der Beurteilung der von Sachverständigen beantragten Stundensätze dienen. Sie korrespondieren wegen des regelmäßigen Wirtschaftsverbundes Brandenburg-Berlin mit den Werten des Merkblattes 01/2004 der Baukammer Berlin Stand 12.10.2015.

Die BBIK weist darauf hin, dass diese Stundensätze an der unteren Grenze für angemessene Stundensätze von Architekten- und Ingenieurleistungen gemäß BBIK-Merkblatt 01-2018 liegen!

Empfehlung

Die BBIK empfiehlt Gerichten sowie auch den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für vom Gericht beauftragte Sachverständigengutachten, bei denen eine Vergütung nach JVEG erfolgen muss, eine Honorierung nach § 13 JVEG zu vereinbaren. Nach § 13 kann eine von den Stundensätzen nach § 9 JVEG abweichende Vergütung vereinbart werden.

Für die Auftragsannahmeschreiben an die Gerichte (sinngemäß auch an außergerichtliche Auftraggeber) wird folgende Formulierung empfohlen:

„Nach § 13 JVEG bitte ich um Zustimmung zu einem Stundensatz in Höhe von ...€. Ich verweise hierbei auf die Merkblätter 01/2004 der Baukammer Berlin i.d.F. 12.10.2015 und 01-2018 der BBIK, die ich als Anlagen beilege.“

Es wird darauf verwiesen, dass eine derartige besondere Vergütung nach § 13 JVEG auch dann bewilligt werden soll, wenn sich lediglich eine der Parteien damit einverstanden erklärt und der Stundensatz nicht höher ist als das 2,0-fache des Stundensatzes nach § 9 JVEG.